

hartnäckigkeit lohnt*

rechtskräftiges urteil über zusatzversorgung – zu gunsten der angestellten

die zeit des im hamburgerschuldienst abgeleisteten referendariats muss bei der berechnung der zusatzversorgung für angestellte lehrer(innen) berücksichtigt werden, auch wenn zwischen ende des referendariats und der anstellung im hamburgischen schuldienst einige wochen, im konkreten fall 19 tage, lagen.

das hat nach der berufung der hansestadt hamburg gegen ein so lautendes urteil des arbeitsgerichts hamburg vom 12.9.2012 (geschäftszeichen: 3 Ca 283/12) das landesarbeitsgericht hamburg am 17.4.2013 ebenso entschieden (geschäftszeichen: 3 Sa 92/12) und die revision nicht zuge-

lassen. die frist für die mögliche nichtzulassungsbeschwerde beim bundesarbeitsgericht in erfurt hat hamburg verstreichen und das urteil damit rechtskräftig werden lassen.

der hintergrund: vom 1.2.1978 bis zum 31.7.1979 absolvierte ich das referendariat für das höhere lehramt in hamburg. vor ende dieser ausbildung bot mir hamburg am 30.5.1979 eine stelle an, die ich bis spätestens 20.6.1979 verbindlich annehmen musste, was ich termingerecht tat. am 1.8.1979 wies mir die schulbehörde wegen der sommerferien erst zum 20.8.1979 meine erste schule zu, so dass ich mich für 19 tage arbeitslos melden musste. da ich nur eine teilzeitstelle haben wollte, was damals im beamtenverhältnis noch nicht möglich war, wurde ich als angestellter lehrer eingestellt.

als ich zum 1.8.2011 als immer noch angestellter lehrer in rente ging, verweigerte mir das personalamt unter berufung auf das hamburgische zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG) die anrechnung der 18 monate meines referendariats. nach § 4 HmbZVG wird angerechnet die „in einem ausbildungsverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg abgeleistete Zeit, wenn sich unmittelbar hieran eine Beschäftigung anschloss.“

nach lesart des personalamtes schloss meine beschäftigung bei der stadt hamburg nicht „unmittelbar“ an das referendariat an. auch meine hinweise auf die absicht des gesetzes und einen weiteren passus im HmbZVG, die für meinen anspruch sprachen, änderten an dieser haltung nichts.

auf meine anfrage bei der gew h, bei der ich seit über 40 jahren mitglied bin, nach rechtsschutz für eine klage verwies mich a. hammers zwecks prüfung an arbeitsrechtler des dgb. nach längerer prüfung und eingehender diskussion sah der kollege dort keine aussicht auf erfolg, weil sein wörterbuch, der WAHRIG, die haltung des personalamtes in bezug auf „unmittelbar“ stützte. mein verweis auf den DUDEN, der eine weniger enge auffassung vertrat, half nichts.

weil ich mich nicht als querulant aufführen wollte, gab ich nach und zunächst auf. doch dass das rechtbekommen an der wahl des richtigen bzw. falschen wörterbuches scheitern sollte, wollte mir dann doch nicht einleuchten. um eine zweite meinung einzuholen, wandte ich mich an arbeitsrechtler bei ver.di, wo ich ebenfalls seit über 40 jahren mit-

glied bin.

vielleicht war ich naiv: ich landete wieder bei den selben kollegen arbeitsrechtlern des dgb. inzwischen hatte ich aber durch weitere rechnerische im internet einen passus im sozialgesetzbuch III von 2006 gefunden, wo der (bundes)gesetzgeber für „unmittelbar vor“ ausdrücklich eine unterbrechung von bis zu einem monat für unschädlich erklärt hat.

u.a. mit diesem neuen argument wurde meine klage dann von den kollegen beim dgb übernommen, professionell formuliert und erfolgreich (s.o.) durchgeführt.

wie aus einer mitteilung der schulbehörde an mich von 1979 hervorgeht, wurde der einstellungstermin zum schuljahr 1977/1978 vom 1.8. d. j zur einsparung auf einen termin eine woche vor beginn des neuen schuljahres verändert. wie lange diese praxis ging, entzieht sich meiner kenntnis.

aber alle kolleg(innen), die in hamburg ihr referendariat absolviert und seit dem schuljahr 1977/1978 daran anschließend hier im angestelltenstatus unterrichtet haben, könnten von diesem urteil ebenso profitieren wie ich. es geht um monatlich rund 55 € brutto mehr an zusatzversorgung. ob die voraussetzungen dafür vorliegen, muss jede(r) selbst prüfen (lassen).

es lohnt sich, sich zu wehren und seine interessen auch selbst zu vertreten.

bei fragen stehe ich gern zur verfügung.

VOLKER ERHARDT
Ruheständler

*Der Autor bat uns, es bei der Kleinschreibung zu belassen